

erste und einzige Instanz, da es anders als etwa bei einem streitigen Zivilverfahren innerhalb eines Individualbeschwerdeverfahrens gar keinen Instanzenzug gibt.<sup>1244</sup>

Ein doppelter Gebührenansatz bei der Entscheidungsgebühr gemäss Art. 19 Abs. 5 GGG könnte damit gerechtfertigt werden, dass die Anforderungen an den Rechtsvertreter im Individualbeschwerdeverfahren ähnlich oder zumindest doch gleich hoch wie in einem Revisionsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof zu werten sind.<sup>1245</sup>

Nach Gebührengesetz sind alle Entscheidungen einer Instanz gebührenpflichtig und zwar unabhängig davon, ob sie in Urteils- oder Beschlussform ergehen und ob sie allenfalls im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens abgeändert oder wieder aufgehoben werden (Art. 19 Abs. 2 GGG). Beschlüsse, mit denen die Klage nach Art. 19 Abs. 3 GGG wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, Unzuständigkeit des Gerichts, Streitanhängigkeit, rechtskräftig entschiedener Streitsache usw. als unzulässig zurückgewiesen wird, unterliegen einer halben Entscheidungsgebühr. Überträgt man diese Vorschriften auf die Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, bedeutet das, dass alle Entscheidungen gebührenpflichtig sind, wobei es nicht darauf ankommt, ob es sich um Urteile oder Beschlüsse handelt. Für Beschlüsse, mit denen der Staatsgerichtshof einen Rechtsschutzantrag aus formellen Gründen, die in Art. 19 Abs. 3 GGG angegeben sind, als unzulässig zurückweist, ist die halbe Entscheidungsgebühr zu entrichten.<sup>1246</sup>

---

1244 Siehe dazu schon StGH 1974/15, Entscheidung vom 12. April 1976, nicht veröffentlicht, S. 6; siehe auch Art. 10, 11, 13 und 15 altStGHG.

1245 Vgl. StGH 1994/19, Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 2/1997, S. 73 (77); StGH 1996/5, Urteil vom 30. August 1996, LES 3/1997, S. 141 (148); StGH 2002/45, Entscheidung vom 17. September 2002, nicht veröffentlicht, S. 15; StGH 2002/71, Entscheidung vom 30. Juni 2003, nicht veröffentlicht, S. 13; StGH 2004/9, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 16.

1246 So beispielsweise richtig StGH 2003/62, Beschluss vom 2. März 2004, nicht veröffentlicht, S. 2. Anstelle des doppelten Betrages nach Art. 19 Abs. 1 Bst. d i. V. m. Abs. 5 GGG in der Höhe von CHF 560.– hat der Staatsgerichtshof dem Beschwerdeführer gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung lediglich die halbe Gebühr in der Höhe von CHF 280.– verrechnet. Vgl. auch StGH 2001/20, Entscheidung vom 26. November 2001, LES 5/2004, S. 152 (154), wo der Staatsgerichtshof ausführt, dass im Sinne des Art. 19 GGG nur die einfache Entscheidungsgebühr vorzuschreiben sei, da die Voraussetzungen für eine doppelte Entscheidungsgebühr nicht gegeben seien. Falsch dagegen StGH 2004/7 und StGH 2004/8, Urteil (richtig: Beschluss) vom 29. Juni 2004, nicht veröffentlicht, S. 2. Obwohl der Staatsgerichtshof die Be-